

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Synopse
Geänderte Vorschriften im Überblick

Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012	Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
<p>(1) Die Feuerwehr Heidelberg nimmt neben ihren Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz auch die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wahr, also</p> <p>1. die Gefahrenabwehr bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und</p> <p>2. die Ergreifung von Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.</p>	<p>(1) Die Feuerwehr Heidelberg nimmt neben ihren Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz auch die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wahr, also</p> <p>1. die Gefahrenabwehr bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und</p> <p>2. die Ergreifung von Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.</p>
<p>(2) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgabe nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen ist. Der Feuerwehrausschuss unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei der Aufstellung und Fortschreibung dieses Plans.</p>	<p>(2) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgabe nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen ist. Der Feuerwehrausschuss unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei der Aufstellung und Fortschreibung dieses Plans.</p>
<p>(3) Regelungen zu einzelnen, nach Dienstgraden und Funktionen gegliederten Stellen innerhalb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind in einem Stellenplan zu treffen.</p>	<p>(3) Regelungen zu einzelnen, nach Dienstgraden und Funktionen gegliederten Stellen innerhalb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind in einem Stellenplan zu treffen.</p>
	(4) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben können aus den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg Sondereinheiten gebildet werden.
§ 5 Feuerwehrkommandant	§ 5 Feuerwehrkommandant
<p>(1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heidelberg.</p>	<p>(1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heidelberg.</p>
<p>(2) Der Feuerwehrkommandant erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Als Vorsitzender beruft er die Sitzungen der Hauptversammlung und des Feuerwehrausschusses ein, leitet diese und vollzieht deren Beschlüsse.</p>	<p>(2) Der Feuerwehrkommandant erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Als Vorsitzender beruft er die Sitzungen der Hauptversammlung und des Feuerwehrausschusses ein, leitet diese und vollzieht deren Beschlüsse.</p>

Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012	Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013
<p>(3) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.	<p>(3) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen. <p>Er entscheidet über Einrichtung, Organisation und Aufgabenfelder von Sondereinheiten.</p>
<p>(4) Der Feuerwehrkommandant berät den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>	<p>(4) Der Feuerwehrkommandant berät den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>
<p>(5) Stellvertretender Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heidelberg ist der stellvertretende Leiter der Berufsfeuerwehr. Er unterstützt den Feuerwehrkommandanten und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.</p>	<p>(5) Stellvertretender Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heidelberg ist der stellvertretende Leiter der Berufsfeuerwehr. Er unterstützt den Feuerwehrkommandanten und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Feuerwehrgasse, Kassensführer</p> <p>(1) Die Feuerwehr unterhält für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen eine Feuerwehrgasse. Die Feuerwehrgasse ist ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz.</p> <p>(2) Der Feuerwehrgasse fließen folgende Einnahmen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuschuss der Stadt Heidelberg,2. Spenden und sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Absatz 1 Satz 1 dienen,	<p style="text-align: center;">§ 14 Feuerwehrgasse, Kassensführer</p> <p>(1) Die Feuerwehr unterhält für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen eine Feuerwehrgasse. Die Feuerwehrgasse ist ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz.</p> <p>(2) Der Feuerwehrgasse fließen folgende Einnahmen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuschuss der Stadt Heidelberg,2. Spenden und sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Absatz 1 Satz 1 dienen,

Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012	Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013
<p>3. Geldbußen (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz).</p> <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.</p> <p>Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über den Feuerwehrkommandanten dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Feuerwehrausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf den Feuerwehrkommandanten oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr übertragen. Der Feuerwehrkommandant vertritt den Oberbürgermeister bei Ausführung des Wirtschaftsplans.</p> <p>(5) Die Feuerwehrrkasse wird von einem Kassensführer verwaltet. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung auf 5 Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p>	<p>3. Geldbußen (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz),</p> <p>4. sonstige Einnahmen.</p> <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält.</p> <p>Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über den Feuerwehrkommandanten dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Feuerwehrausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf den Feuerwehrkommandanten oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr übertragen. Der Feuerwehrkommandant vertritt den Oberbürgermeister bei Ausführung des Wirtschaftsplans.</p> <p>(5) Die Feuerwehrrkasse wird von einem Kassensführer verwaltet. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung auf 5 Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p>

Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012	Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013
<p>(6) Die Feuerwehrrkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf 2 Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer zu wählen ist, 2. ein Prüfer auf 1 Jahr und der andere auf 2 Jahre, wenn beide Kassenprüfer zu wählen sind. <p>Die Kassenprüfer haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.</p>	<p>(6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister über den Feuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(7) Die Feuerwehrrkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf 2 Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer zu wählen ist, 2. ein Prüfer auf 1 Jahr und der andere auf 2 Jahre, wenn beide Kassenprüfer zu wählen sind. <p>Die Kassenprüfer haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister in einer Kassenordnung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abteilungskassen, Kassenführer</p> <p>(1) Für die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spenden und sonstigen Zuwendungen der Stadt Heidelberg und Dritter, die den Zwecken nach Absatz 1 dienen, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abteilungskassen, Kassenführer</p> <p>(1) Für die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spenden und sonstigen Zuwendungen der Stadt Heidelberg und Dritter, die den Zwecken nach Absatz 1 dienen, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen,

Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012	Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013
<p>4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.</p> <p>(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilungskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.</p> <p>Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über den Feuerwehrkommandanten dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf den Abteilungskommandanten übertragen. Dieser vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Jede Abteilungskasse wird von einem Kassensführer verwaltet. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf 5 Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er hat die Abteilungskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p>	<p>4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.</p> <p>(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilungskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält.</p> <p>Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über den Feuerwehrkommandanten dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf den Abteilungskommandanten übertragen. Dieser vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Jede Abteilungskasse wird von einem Kassensführer verwaltet. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf 5 Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er hat die Abteilungskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassensführer eine Wirtschaftsrech-</p>

<p>Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012</p>	<p>Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013</p>
<p>(6) Die Abteilungskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden in der Abteilungsversammlung gewählt, und zwar</p> <p>1. auf 2 Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer zu wählen ist,</p> <p>2. ein Prüfer auf 1 Jahr und der andere auf 2 Jahre, wenn beide Kassenprüfer zu wählen sind.</p> <p>(7) Die Kassenprüfer haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.</p>	<p>nung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister über den Feuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(7) Die Abteilungskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden in der Abteilungsversammlung gewählt, und zwar</p> <p>1. auf 2 Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer zu wählen ist,</p> <p>2. ein Prüfer auf 1 Jahr und der andere auf 2 Jahre, wenn beide Kassenprüfer zu wählen sind.</p> <p>(8) Die Kassenprüfer haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.</p> <p>(9) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister in einer Kas- senordnung geregelt.</p>
<p>§ 33 Entschädigung <i>(Bisher in § 35 Absatz 3 geregelt)</i></p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze während ihrer Arbeitszeit auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 13 Euro für jede volle Stunde.</p>	<p>§ 33 Entschädigung</p> <p>(1) Zum Ersatz der Auslagen, die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Übungen entstehen, erhält jeder Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 48 Euro pro Jahr. Damit sind insbesondere Fahrtkosten zu Einsätzen und Übungen, Telefonkosten und Reinigungskosten abgedeckt.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze während ihrer Arbeitszeit auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 18 Euro für jede volle Stunde.</p>

Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012	Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013
<p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles besteht auch, wenn durch einen Einsatz die Arbeit am gleichen Tag erst später aufgenommen werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Einsatzzeit zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr liegt und mehr als drei Stunden beträgt.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>(5) Bei Einsätzen über vier Stunden wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss von 3 Euro gewährt, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden können.</p>	<p>Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles besteht auch, wenn durch einen Einsatz die Arbeit am gleichen Tag erst später aufgenommen werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Einsatzzeit zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr liegt und mehr als drei Stunden beträgt.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>(5) Bei Einsätzen über vier Stunden wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss von 3 Euro gewährt, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden können.</p> <p>(6) Bei Verstärkung der Feuerwache außerhalb von Einsätzen zur Überbrückung personeller Engpässe in der Berufsfeuerwehr wird eine Entschädigung von 4 Euro je Stunde gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird ein nachgewiesener Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 13 Euro für jede volle Stunde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird ein nachgewiesener Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 18 Euro für jede volle Stunde.</p>
<p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>
<p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg neben der Entschädigung nach Ab-</p>	<p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg neben der Entschädigung nach Ab-</p>

<p>Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012</p>	<p>Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013</p>
<p>satz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p>	<p>satz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p>
<p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter bei der Abhaltung der nachfolgend aufgeführten Lehrgänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Truppmann-Lehrgang: 8 Euro pro Unterrichtsstunde, 2. Truppführer-Lehrgang: 8 Euro pro Unterrichtsstunde, 3. Sprechfunker-Lehrgang: 8 Euro pro Unterrichtsstunde, 4. Maschinisten-Lehrgang: 8 Euro pro Unterrichtsstunde. <p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr: 38 Euro pro Monat, 	<p style="text-align: center;">§ 35 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter bei der Abhaltung der nachfolgend aufgeführten Lehrgänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Truppmann-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde, 2. Truppführer-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde, 3. Sprechfunker-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde, 4. Maschinisten-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde. <p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr: 750 Euro pro Jahr, 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr: 150 Euro pro Jahr,

<p>Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012</p>	<p>Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013</p>
<p>2. Schriftführer: 51 Euro pro Jahr, 3. Kassenführer: 51 Euro pro Jahr, 4. Frauenvertreterin: 51 Euro pro Jahr, 5. Stadtjugendfeuerwehrwart: 10 Euro pro Monat, 6. Abteilungskommandant: entsprechend der Abteilungsgröße (Stichtag: Hauptversammlung des Vorjahres), a) bis 20 aktive Angehörige: 15 Euro pro Monat, b) mehr als 20 aktive Angehörige: 23 Euro pro Monat, c) mehr als 40 aktive Angehörige: 31 Euro pro Monat.</p> <p>(3) Zum Ersatz der Fahrtkosten (Fahrten zu Übungen und Einsätzen) erhält jeder aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 26 Euro pro Jahr.</p>	<p>3. Schriftführer: 100 Euro pro Jahr, 4. Kassenführer der Feuerwehrrkasse: 100 Euro pro Jahr, 5. Frauenvertreterin: 60 Euro pro Jahr, 6. Stadtjugendfeuerwehrwart: 160 Euro pro Jahr, 7. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart: 80 Euro pro Jahr (sind 2 Stellvertreter gewählt, teilen sich diese den Betrag), 8. Leiter der Altersabteilung: 100 Euro pro Jahr, 9. Abteilungskommandant: 500 Euro pro Jahr, 10. Stellvertretender Abteilungskommandant: 150 Euro pro Jahr (sind 2 Stellvertreter gewählt, teilen sich diese den Betrag), 11. Jugendwart der Abteilung: 60 Euro pro Jahr.</p> <p>Diese Entschädigungen werden je Kalenderjahr gewährt und zum Ende eines Jahres ausgezahlt. Wird eine Funktion nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, erfolgt die Entschädigung anteilig.</p> <p><i>(Jetzt in § 33 Absatz 1 geregelt)</i></p>
<p>§ 36 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p>	<p>§ 36 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p>

Bisherige Fassung der Feuerwehrsatzung seit 01.01.2012	Neue Fassung der Feuerwehrsatzung ab 01.01.2013
<p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13 Euro pro Stunde gewährt.</p>	<p>(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 18 Euro pro Stunde gewährt.</p> <p>(2) Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht das Führen eines Haushalts ist (z.B. Studierende, Schüler), gehören nicht zum Personenkreis des Absatzes 1.</p>